

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14.12.2023, mit der eine Hundeabgabenordnung erlassen wird. Aufgrund des § 10 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet

§ 1 – Abgabeberechtigung

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2023 erhoben und beträgt:

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,00
- b) für sonstige Hunde: je Hund € 63,00

§ 3 – Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 – Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.



§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.voecklabruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 15.12.2023 08:19:11

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024